



Rat der
Europäischen Union

056718/EU XXVI. GP
Eingelangt am 06/03/19

Brüssel, den 6. März 2019
(OR. fr)

6283/19

JUR 83
INST 36
COUR 8

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER
MITGLIEDSTAATEN zur Ernennung eines Richters beim Gerichtshof

6283/19

AMM/mhz

JUR.4

DE

BESCHLUSS (EU, Euratom) 2019/...
DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

vom ...

zur Ernennung eines Richters beim Gerichtshof

DIE VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 19,

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 253 und 255,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Amtszeit von vierzehn Richtern und fünf Generalanwälten des Gerichtshofs ist am 6. Oktober 2018 abgelaufen.
- (2) Herr Andreas KUMIN ist für das Amt eines Richters beim Gerichtshof vorgeschlagen worden.
- (3) Der durch Artikel 255 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union eingerichtete Ausschuss hat eine Stellungnahme zur Eignung von Herrn Andreas KUMIN für die Ausübung des Amts eines Richters beim Gerichtshof abgegeben –

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Herr Andreas KUMIN wird für den Zeitraum vom Tag des Inkrafttretens dieses Beschlusses bis zum 6. Oktober 2024 zum Richter beim Gerichtshof ernannt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu ...

Der Präsident
